

## **Die Synode**

hat an ihrer Session vom 30. Juni 1930 (KE VI, 69) Kenntnis genommen vom

## **Vertrag**

**zwischen dem evang. Kirchenrat des Kantons St. Gallen, namens der evangelischen Kirche des Kantons St. Gallen**

**und dem evang. Kirchenrat des Kantons Glarus, namens der evangelischen Landeskirche des Kantons Glarus**

betreffend

**Pastoration der evangelischen Bewohner der politischen Gemeinde Schänis durch die Kirchgemeinde Bilten**

### **Artikel 1**

Die Evangelischen in der politischen Gemeinde Schänis werden, in Bestätigung des bisher mit der Kirchgemeinde Bilten bestandenen kirchlichen Verhältnisses, der Kirchgemeinde Bilten zugewiesen.

Die Zugeteilten sind nach Massgabe dieses Vertrages in Rechten und Pflichten den übrigen Gliedern der Kirchgemeinde Bilten gleichgestellt.

### **Artikel 2**

Alle kirchlichen Handlungen und der pfarramtliche Unterricht erfolgen nach der Kirchenordnung des Kantons Glarus in der Kirchgemeinde Bilten.

### **Artikel 3**

Der Unterricht in der biblischen Geschichte für die Kinder von der vierten Schulklasse an bis zum Beginn des pfarramtlichen Unterrichts mit dem zurückgelegten 13. Altersjahr ist im Sinne der Kirchenordnung der evangelischen Kirche des Kantons St. Gallen (Art. 34 und 35\*#) vom Pfarrer von Bilten in einem Schullokal in Schänis zu erteilen.

### **Artikel 4**

Dieser Vertrag gilt für unbestimmte Dauer und bedarf der Genehmigung durch die Synode der beiden vertragsschliessenden evangelischen Landeskirchen von St. Gallen und Glarus.

Das Kündigungsrecht bleibt den beidseitigen Kantonsbehörden vorbehalten. Eine allfällige Kündigung hat stets auf den Termin eines Jahresabschlusses zu erfolgen und ist jeweilen wenigstens sechs Monate vorher anzuzeigen.

---

\*# Inzwischen aufgehoben; siehe nunmehr Art. 68 - 72 der Kirchenordnung vom 30. Juni 1980